Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 23 (1966)

Heft: 5

Rubrik: Chronik der Nordwestschweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dauereinrichtungen widersprechen den Anforderungen der öffentlichen Hygiene, da direkt oder indirekt über die Verschmutzung des Trinkwassers (Grund-, Quellwasser, defekte Trinkwasserleitungen) gesundheitsgefährdende Seuchen ausgelöst werden können.

e) Schliesslich begünstigt die Zulassung sogenannter abflussloser Jauchegruben die nicht nur gewässerschützlerisch, sondern auch planerisch nachteilige Streubauweise.

III. Notwendige Schlussfolgerungen

Praktische Erfahrung und wissenschaftliche Erkenntnis erweisen die Abwasserspeicherung in Jauchegruben als ein wichtiges Anliegen des Gewässerschutzes und der Hygiene. Die lebenswichtige Bedeutung unserer stets stärker beanspruchten Trink- und Brauchwasserreserven erlaubt es dabei nicht, erst einzuschreiten, wenn gewässerschutz- oder gesundheitspolizeiwidrige Zustände bereits eingetreten sind. Abgesehen davon sind Sanierungsmassnahmen für das Grundwasser ausserordentlich schwierig und kostspielig. Nicht umsonst macht das eidgenössische Gewässerschutzgesetz vom 16. März 1955 den Kantonen in Art. 6 auch die Verhinderung künftiger Verunreinigungen, also die Ergreifung der erforderlichen Präventivmassnahmen, zur Pflicht. Unter den gegebenen Umständen erscheint es unerlässlich, dass die Gemeindebehörden vor Erteilung einer Bewilligung für alle Bauvorhaben, die entweder ausserhalb des GKP vorgesehen sind, oder aber wohl innerhalb des GKP liegen, zurzeit jedoch nicht an eine Gemeindekanalisation angeschlossen werden können, die Stellungnahme der Baudirektion (kantonales Gewässerschutzamt) einholen. Der Eingabe sind, wenn möglich, die Pläne über die vorgesehene Entwässerung und in jedem Falle ein Lageplan (Katasterplankopie) beizulegen. Die Baudirektion wird sich, soweit notwendig, mit der Gesundheitsdirektion in Verbindung setzen. Es ist Sache der kantonalen Instanzen, wenn ein Anschluss an die Gemeindekanalisation nicht möglich ist, unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes und der Hygiene über die Möglichkeit einer Ersatzlösung für die Abwasserbeseitigung aus nichtlandwirtschaftlichen Bauten (Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, Versickerung oder Speicherung in einer Jauchegrube) zu befinden. Sie haben dabei namentlich darauf zu achten, dass weder durch Einleitungen noch durch Versickerungen und Jauchegruben eine Gefährdung ober- und unterirdischer Gewässer im Sinne der Verschmutzung oder Verseuchung mit Krankheitserregern entstehen kann.

CHRONIK DER NORDWESTSCHWEIZ

Basel-Landschaft

Behandlung von Baugesuchen

Im Jahre 1965 wurden 2266 Baugesuche auf die Einhaltung der kommunalen Zonenvorschriften geprüft. Davon waren 1808 Gesuche in Ordnung, während bei 458 Gesuchen gesamthaft 889 Mängel beanstandet werden mussten. Diese Beanstandungen betrafen im wesentlichen folgende Punkte: In 175 Fällen wurde die zulässige Gebäude- oder Sockelgeschosshöhe und in 9 Fällen die maximale Gebäudelänge nicht eingehalten. Die Bebauungs- oder die Nutzungsziffer wurde bei 242 Projekten überschritten, während bei 82 Bauvorhaben die zulässige Dachraumnutzung nicht den Vorschriften entsprach. 40 Baugesuche waren ausserhalb der Bauzone und ausserhalb des Einzugsgebietes des generellen Kanalisationsprojektes vorgesehen, so dass eine Zustimmung nicht erteilt werden konnte. Die übrigen Mängel bezogen sich u. a. auf die Dachaufbauten, die Dachform und die übrigen Zonenvorschriften. In diesem Zusammenhang mussten zahlreiche Augenscheine durchgeführt, Einsprachen behandelt, Mitberichte zuhanden von Rekursinstanzen verfasst und Anträge an den Regierungsrat gestellt werden.

Wie im letzten Bericht erwähnt wurde, haben i. S. gemeinsame Motorfahrzeugprüfstation der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil die Gemeinde und zwei Private beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben. Die Urteile wurden im Berichtsjahr gefällt; beide Beschwerden wurden abgewiesen. Das Urteil bezüglich der Beschwerde der beiden privaten Rekurrenten wurde noch nicht zugestellt.

Beim Rekurs der Gemeinde Münchenstein handelte es sich um die Frage, ob sich der Kanton beim Bau einer kantonalen Prüfungsstelle für Motorfahrzeuge aus zwingenden öffentlichen Interessen über die kommunalen Zonenvorschriften hinwegsetzen und die Erstellung in einer Zone für Wohnbauten und nicht störende Gewerbebetriebe anordnen könne, weil die geographische Lage von Münchenstein innerhalb des Kantons für die Realisierung eines derartigen Projektes günstig sei. Das Bundesgericht prüfte in seinem Entscheid vom 3. Februar 1965 die Frage, ob die Gemeinde durch diesen Verstoss gegen die kommunalen Zonenvorschriften in ihrer Autonomie verletzt sei. Das Gericht kam zum Schluss, Autonomie der Gemeinde bedeute, dass Verfassung und Gesetz der Gemeinde in Rechtsetzung und Verwaltung freies Ermessen einräume und sie dieses Ermessen frei von staatlicher Kontrolle betätigen dürfe. § 58 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes stelle aber dem Regierungsrat bei der Genehmigung der kommunalen Zonenvorschriften eine umfassende Prüfungspflicht auf Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit dieser Erlasse zu. Von dieser Befugnis mache der Regierungsrat regelmässig Gebrauch. Deshalb sei das von den Gemeinden ausgeübte Ermessen hinsichtlich der Aufstellung der Zonenerlasse nicht frei von staatlicher Kontrolle. Mit anderen Worten: beim Erlass von Zonenvorschriften sei die basellandschaftliche Gemeinde nicht autonom. Liege somit keine Verletzung der Gemeindeautonomie vor, so sei die Gemeinde auch nicht zur Erhebung einer staatsrechtlichen Beschwerde legitimiert.

Behandlung von Grundstück-Mutationsgesuchen

Der Planungsstelle wurden 76 Gesuche für Landabtrennungen an überbauten Grundstücken zur Prüfung überwiesen. Diese Gesuche mussten auf Einhaltung der kommunalen Zonenvorschriften (Bebauungsziffer, Nutzungsziffer) auf den Teilparzellen geprüft werden. 67 Gesuche waren in Ordnung, während 3 Gesuche abgelehnt werden mussten. 2 mangelhafte Gesuche wurden vor einem Entscheid zur Neubearbeitung zurückgezogen. Für 4 Gesuche lag die Stellungnahme der Gemeinden auf Jahresende noch nicht vor.

Ortsplanung

a) *Allgemeines.* Es konnten 121 Beschlüsse der Gemeinden betreffend Zonen- und Bebauungspläne, Bau- und

Zonenreglemente, Ortskernplanungen, Gesamtüberbauungen, generelle und endgültige Bau- und Strassenlinienpläne sowie Strassenprojekte bearbeitet und dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Regierungsrat hat davon 115 ganz, 1 teilweise und 5 nicht genehmigt. In diesem Zusammenhang mussten die Einsprachen von 193 Grundeigentümern und die Wiedererwägungsgesuche einer Gemeinde und eines Privaten behandelt werden. In 2 Fällen konnten sich die Einsprecher mit dem regierungsrätlichen Entscheid nicht abfinden und gelangten an höhere Instanzen. Ein Rekurrent wandte sich mit staatsrechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht. Bis Jahresende lag das Urteil noch nicht vor. Ein Betroffener erhob beim Verwaltungsgericht Beschwerde.

Das Verwaltungsgericht trat auf die Beschwerde wegen Abweisung der Einsprache gegen eine Zonenplanänderung nicht ein. Es verwies auf die massgebende Bestimmung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, wonach Entscheide über Einsprachen gegen die Bebauungs-, Zonen- und Baulinienpläne der Gemeinden und über die Genehmigung dieser Pläne von der Verwaltungsgerichtsparbeit ausgenommen sind.

Bis Jahresende verfügten 33 Gemeinden über rechtskräftige Ortsplanungen. In 20 dieser Gemeinden werden die Planungen gegenwärtig revidiert. Neue Ortsplanungen sind zurzeit in 30 Gemeinden in Ausführung begriffen. Vier Gemeinden besitzen brauchbare provisorische Zonenvorschriften, die bis zum Inkrafttreten einer ordentlichen Ortsplanung Gültigkeit haben. Von 11 Gemeinden sind noch keine konkreten Planungsabsichten bekannt.

Das im Rahmen der Subventionsbedingungen vorgeschriebene Vorprüfungsverfahren konnte für 9 Gesamt- bzw. Teilplanungen abgeschlossen werden. Dabei hat es sich gezeigt, dass die kantonalen Zonenreglements-Normalien allseits übernommen worden sind. Ferner sind 46 generelle bzw. endgültige Bau- und Strassenlinienpläne der Gemeinden in technischer Hinsicht einem fakultativen Vorprüfungsverfahren unterzogen worden.

Auch in diesem Geschäftsjahr wurde die Planungsstelle wiederum von Gemeinden und Interessengruppen als beratende Instanz und für Referate und dergleichen zugezogen.

b) *Ortskernplanung, Gesamtüberbauungen und Hochhäuser.* Die Kantonale Kommission für Gesamtüberbauungen und Hochhäuser wurde zu 10 Sitzungen aufgeboten. Sie behandelte 4 Gesuche für Einzelhochhäuser (Einzelgebäude mit mehr als 5 Geschossen), 14 Gesuche für Gesamtüberbauungen und 3 Gesuche für Ortskernplanungen. Alle Gesuche für Hochhäuser konnten dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden; von den Gesamtüberbauungen wurden 6 Projekte und von den Ortskernplanungen 1 Projekt zur Ueberarbeitung empfohlen. Die Untersuchungen für die Behandlung der Geschäfte wurden von der Planungsstelle durchgeführt und in Prüfungsberichten vorgelegt.

c) *Subventionierung der Planungsarbeiten.* Der Planungsstelle sind aus 2 Gemeinden 4 Subventionsgesuche zur fachtechnischen Begutachtung überwiesen worden, mit einer subventionsberechtigten Honorar- und Nebenkostensumme von Fr. 148 665.—. Es handelte sich um eine Ortsplanungsrevision und um eine Teilplanung.

Auf Grund der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften wurden im Berichtsjahr von Bund und Kanton an 3 Gemeinden für 6 Gesuche Beiträge von insgesamt maximal Fr. 7900.— bzw. Fr. 12 203.85 zugesichert.

Für 1 Gesamtüberbauung konnte die Planung abgerechnet werden. Die subventionsberechtigten Honorar- und Nebenkosten betrugen Fr. 13 190.—. An diese Kosten leistete der Bund einen Beitrag von Fr. 1978.50 und der Kanton Fr. 2110.40.

d) *Kommunale und private Deponie- und Ausbeutungsgesuche.* Der Planungsstelle sind vom kantonalen Wasserwirtschaftsamt insgesamt 60 Gesuche zur Prüfung und zum Mitbericht in planerischer Hinsicht unterbreitet worden. Die starke Zunahme dieses Geschäftskreises bedeutet für die Planungsstelle auch wegen der Augenscheine eine fast untragbare zusätzliche Belastung.

Regionalplanung

a) *Allgemeines.* Auch im vergangenen Jahr wurden für die verschiedenen vom Regierungsrat bzw. der Baudirektion eingesetzten Arbeitsgruppen die notwendigen Unterlagen bereitgestellt.

Im Sektor Kartenwesen ist neuerdings auch die Karte im Masstab 1 : 50 000 in transparenter Form vorhanden, nachdem dies für die Masstäbe 1 : 10 000 und 1 : 25 000 schon seit 1964 der Fall war.

Die Studien für die Darstellungsnormen und die Darstellungsart konnten leider aus personellen und zeitlichen Gründen nicht abgeschlossen werden. Aus den gleichen Gründen konnten auch die Inventarisationsarbeiten nicht weiter vorangetrieben werden. Es wird auch in Zukunft äusserst schwierig sein, diese Aufgaben zu bewältigen, weil den im Jahre 1964 gestellten Begehren um entsprechende Personalvermehrung leider noch nicht entsprochen werden konnte.

b) *Regionale Verkehrsplanung.* Der Strassennetzplan «Rheintal» wurde samt dem dazugehörenden Bericht soweit bearbeitet, dass er gegen Jahresende der kantonalen Planungskommission vorgelegt werden konnte. Diese Kommission hat den Plan noch nicht zu Ende beraten. Leider scheint sich die neue, über deutsches Gebiet führende Umfahrungsautobahn Märkt-Augst/Kaiseraugst in verkehrstechnischer und planerischer Hinsicht nicht im gewünschten Sinne zu entwickeln.

Für einen entsprechenden Plan im Ergolztal sind ebenfalls intensive Studien betrieben worden. Ferner musste zu vielen Detailfragen Stellung genommen werden, und es waren wiederum verschiedene Besprechungen mit Gemeindebehörden und Fachinstanzen der angrenzenden Kantone und Länder notwendig.

Im übrigen wurden der Planungsstelle 2 Bau- und Strassenlinienpläne sowie 1 Strassenprojekt zur Stellungnahme unterbreitet. Die «Expertenkommission für die Ausarbeitung einer Studie über die öffentlichen Verkehrsmittel im Leimental und im Birstal» hat einen Vorschlag ausgearbeitet. Bei der Ueberprüfung hat es sich jedoch gezeigt, dass die vorgesehene Konzeption sowohl für die heutige Generation wie für ihre Nachkommen einen Aufwand erfordern würde, der wahrscheinlich niemals getragen werden könnte, weil der öffentliche Verkehr immerhin nur einen Teil unseres künftigen Aufgabenkreises darstellt. Deshalb hat die Expertenkommission ihren Vorschlag vorläufig nicht zu Ende bearbeitet, da sie es als nicht verantwortbar erachtet, ihre Studien abzuschliessen, ohne nach einer realisierbareren Lösung gesucht zu haben. Sie glaubt, die Frage des öffentlichen Schienenverkehrsmittels mit Hilfe der Hochlage im Sinne einer Einschienenbahn (Monorail) lösen zu können. Gleiche Studien werden heute im Rahmen von Stadtplanungen des In- und Auslandes betrieben.

c) *Uebrige Regionalplanung.* Die Planungsstelle wirkte im Laufe des Jahres bei verschiedenen Aufgaben regionaler Natur mit. Es wurde auch in planerischer Hinsicht Stellung genommen zum Konzessions- und Ausführungsprojekt der Gasfernleitung Basel—Mittelland, zum Vorschlag der Linienführung einer Gashochdruckleitung Hagnau—Pratteln und zum Konzessionsprojekt der Rhein—Limmat-Pipeline.

d) *Regio Basiliensis.* Die ersten Probedrucke der Karten für den Strukturatlas sind erschienen. Es ist beabsichtigt, den vollständigen Strukturatlas wenn immer möglich bis Ende 1966 der Oeffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Auch die Arbeiten für den Gemeindespiegel werden nach den besten Möglichkeiten vorangetrieben.

Diverses

Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) hat im Oktober einen zweiten Entwurf für die Revision der Honorarordnung Nr. 110 für Quartier-, Orts- und Regionalplanungen zur Vernehmlassung unterbreitet. Gegenüber dem ersten Vorschlag aus dem Jahre 1963 weist dieser Entwurf wesent-

liche Verbesserungen und Vereinfachungen auf. Die Stellungnahme der Baudirektion erfolgte fristrichtig.

Erschwernisse und Verzögerungen bei der Erledigung gewisser Geschäfte dürften sich einstellen, weil der Posten eines juristischen Beamten auf der Planungsstelle — der seit mehr als 10 Jahren besetzt war — nun der Direktion zugewiesen worden ist.

Basel-Stadt

Ausbau der kantonalen Gesetzgebung

In der Berichtsperiode erhielt der Kanton Basel-Stadt am 28. Januar 1966 ein kantonales *Forstgesetzt*. Bisher bestand als Ausführungserlass zur eidgenössischen Forstpolizeigesetzgebung lediglich ein Grossratsbeschluss. Er vermochte den heutigen Verhältnissen nicht mehr zu genügen; die verstärkten Anforderungen an den Boden im allzu eng begrenzten Kantonsgebiet verlangten vielmehr einen verstärkten Schutz des Waldes. Das Gesetz erklärt in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Grossratsbeschluss alle Waldungen im Kanton Basel-Stadt als Schutzwaldungen und schreibt vor, dass das Waldareal nicht vermindert werden darf. Eine Zweckentfremdung von Waldboden ist nur im öffentlichen Interesse und nur mit Bewilligung des Regierungsrates, nötigenfalls des Bundesrates, zulässig. Jede gerodete Waldfläche ist durch Aufforstung eines mindestens gleich grossen Areals innerhalb des Kantons Basel-Stadt zu ersetzen. Zur besseren Bewirtschaftung des Waldareals schreibt das Gesetz vor, dass die stark parzellierten öffentlichen und privaten Waldungen zusammengelegt und durch ein zweckmässig erstelltes Wegnetz erschlossen werden sollen. Die Mindestparzellengrösse muss 18 Aren betragen. Die Eigentümer mit kleineren Waldparzellen scheiden aus. Das Gesetz enthält sodann die notwendigen Organisationsbestimmungen für das kantonale Forstwesen und sieht vor, dass der Kanton forstliche Arbeiten wie Aufforstungen, Wegbauten, Entwässerungen und Zusammenlegungen mit Beiträgen bis zu 50 Prozent der Kostensumme unterstützt. Der endgültige Gesetzestext ging aus Beratungen einer Grossratskommission hervor, welche den Bestrebungen zum Schutze des Waldareales überaus positiv gegenüberstand. In der Tat kommt dem Walde in unserem dichtbesiedelten Kantonsgebiet eine besonders grosse Bedeutung für die Wohlfahrt der Bevölkerung zu.

Als typische Aufgabe unserer Zeit erscheint die Verhinderung einer Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes durch Abbruchautos und Wohnwagen. Da namentlich in den Landgemeinden Riehen und Bettingen auf verschiedenen Parzellen in letzter Zeit Abbruchautos gelagert wurden, erliess der Regierungsrat am 29. März 1966 eine *Verordnung betreffend Aufstellen von Wohnwagen und Autos auf privatem Grund*. Er ordnete an, dass das Aufstellen von Wohnwagen auf längere Dauer und das Abstellen von Abbruchautos einer baupolizeilichen Bewilligung bedürfen. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn weder das Stadt- oder das Ortsbild noch die Landschaft oder die Aussicht verunstaltet werden. Die Verordnung verpflichtete ferner die Eigentümer von Liegenschaften, auf denen Wohnwagen oder Abbruchautos bereits aufgestellt sind, innert dreier Monate seit Rechtskraft der Verordnung um eine Bewilligung nachzusuchen. Kommt ein Eigentümer der Verfügung der Baupolizei, ein ohne Bewilligung aufgestelltes Fahrzeug zu entfernen, innert der festgesetzten Frist nicht nach, so kann der Regierungsrat die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers anordnen.

Als besonders dringende Aufgabe unserer Zeit erscheint der Schutz der Gewässer, namentlich des Grundwassers. Um die Zielsetzung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung möglichst wirksam zu gestalten, erliess der Regierungsrat bereits am 5. Oktober 1964 die Verordnung betreffend den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch Lagerflüssigkeit *(Tankverordnung)*. Die Verordnung trat am 1. April 1965 nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft. Sie ordnet in einem ersten Abschnitt eingehend die Pflichten der Eigentümer von Tankanlagen, wobei sie namentlich periodische Revisionen durch konzessionierte Firmen vorschreibt. Je nach der Lage des Tankes müssen diese Revisionen jährlich oder nur innerhalb von zwei Jahren, von vier Jahren oder von sieben Jahren durchgeführt werden. Ein zweiter Abschnitt verpflichtet die Lieferanten von Lagerprodukten zu einer sachgemässen Einfüllung der Tankbehälter sowie zu einem sorgfältigen Umschlag der Lagerprodukte. Sie müssen ferner in ein Revisionsbuch die Menge und Art des eingefüllten Produktes sowie allfällige Ueberfüllungen oder Mängel eintragen. Ein dritter Abschnitt ordnet die Konzessionspflicht, namentlich die Voraussetzungen der Konzession für die Führung einer Revisionsfirma. Ein vierter und fünfter Abschnitt schliesslich regelt die Organisation des Vollzuges und das Rekursrecht.

Die in der letzten Chronik erwähnten Arbeiten für eine Teilrevision des Hochbautengesetzes im Interesse der Baurationalisierung konnten noch nicht abgeschlossen werden; doch wird der entsprechende Ratschlag noch in diesem Jahre dem Grossen Rate vorgelegt werden können. In Ausarbeitung befindet sich ferner ein *Gesetz betreffend die Schaffung von Parkflächen auf privatem Grund*. Der entsprechende Gesetzesentwurf soll ebenfalls noch in diesem Jahre dem Grossen Rate unterbreitet werden.

Ein weiterer Gesetzesentwurf, der bereits seit dem 10. März 1966 beim Grossen Rate liegt, ist kennzeichnend für die Wohnungs- oder richtiger «Mietzinsnot» unserer Zeit. Es handelt sich um den *Entwurf zu einem Gesetz über Abbruch und Zweckentfremdung von Wohnhäusern*. Der Entwurf sieht vor, den Abbruch und die Zweckentfremdung von Wohnhäusern der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Der Gesetzesentwurf ist verständlicherweise umstritten; es kann noch nicht gesagt werden, ob er vom Grossen Rate sowie in einer allfälligen Volksabstimmung angenommen wird.

Ueberbauungspläne, Zonenänderungen und Denkmalschutz

In der Berichtsperiode wurden vom Grossen Rat am 30. Juni 1966 nach eingehender Beratung in einer Kommission zwei Ueberbauungspläne für zusammenhängende grössere Areale im Kantonsgebiet genehmigt. Der eine Plan bezieht sich auf das Rankhofareal an der Grenzacherstrasse. Er sieht eine lockere Ueberbauung mit Baukörpern unterschiedlicher Bauhöhe von 1, 2, 3, 4, 11 und 13 Geschossen vor. Ein zweiter Plan sieht die Ueberbauung eines Areales zwischen den Bahnlinien der Deutschen Bundesbahn und der Wittlingerstrasse in Kleinbasel vor, wobei ebenfalls eine gemischte Bauweise mit Baukörpern von 3 bis 6 Geschossen verwirklicht werden soll.

Der Regierungsrat beschloss ferner verschiedene kleinere Zonenänderungen, die vorwiegend mit dem Vollzug der Grünflächenplanung zusammenhängen. Ausserdem konnte er in der Berichtsperiode sieben geschichtlich und künstlerisch wertvolle Gebäude in der Stadt Basel und Bettingen unter Denkmalschutz stellen.

Vollzug der Grünflächenplanung

Die Vorschriften über den Vollzug der Grünflächenpläne, welche vom Grossen Rat am 10. Mai 1962 genehmigt wurden und über die in der Chronik der Nordwestschweiz schon wiederholt berichtet wurde, verpflichten den Kanton zum Erwerb des Grünzonenareales oder zur Ausrichtung von Minderwertsentschädigungen. Bis und mit Juli 1966 belaufen sich die Aufwendungen des Kantons auf folgende Beträge:

Erwerb 104 822,5 m² . . .	Fr. 17 147 422.80
Minderwertsentschädigung 105 636,0 m² . . .	Fr. 13 745 286.95

Oeffentliche Bauaufgaben

Von den öffentlichen Bauaufgaben, über welche die letztjährige Chronik orientierte, wurde mit den Arbeiten für die Erstellung des Heuwaage-Viaduktes

begonnen; auch die neue Kehrichtverbrennungsanlage befindet sich im Bau.

Als neues bedeutendes Bauvorhaben ist der Neubau der Stadttheaters zu nennen. Mit Ratschlag Nr. 6280 vom 30. Juli 1966 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat hiefür sowie für die Erstellung einer damit zusammenhängenden Tiefgarage die Bewilligung eines Kredites von rund 50 Mio Franken. Das Projekt, das ausgeführt werden soll, ging aus drei Wettbewerben hervor. Der Auftrag soll den Preisträgern des letzten Wettbewerbs, den Architekten Schwarz, Gutmann und Gloor, erteilt werden. Die interessante Vorlage wird zunächst eine eingehende Kommissionsberatung erfahren.

Bereits abgeschlossen sind die Beratungen einer Grossratskommission, welche die Anträge des Regierungsrates für die Erstellung von Sporthallenanlagen in St. Jakob zu begutachten hatte. Mit Bericht Nr. 6275 vom 27. Mai 1966 beantragt die Kommission dem Grossen Rate die Bewilligung eines Kredites von rund 21,5 Mio Franken. Die Beschlussfassung des Grossen Rates steht noch aus.

Regionalplanung

Die mit den Nachbarkantonen in verschiedenen Sachgebieten bestehende enge Zusammenarbeit wurde durch den Grossratsbeschluss vom 2. Juni 1966 über die Genehmigung des Spitalabkommens mit dem Kanton Basel-Landschaft bestätigt und verstärkt. Wie im Ingress des Vertrages ausgeführt wird, haben sich die beiden Kantone von folgenden Erwägungen leiten lassen:

«1. Wegen der erheblichen Bevölkerungszunahme stellt die Betreuung und Unterbringnug von Kranken immer mehr eine Aufgabe dar, die mit Erfolg nur regional gelöst werden kann.

2. Den steigenden Spitalkosten und dem herrschenden Personalmangel kann nur durch eine umfassende gemeinsame bauliche und betriebliche Planung entgegengetreten werden.

3. Auch für die wissenschaftliche, insbesondere medizinische Forschung und Lehre ist es von grosser Wichtigkeit, aus einer engen Zusammenarbeit in regionalem Rahmen Nutzen zu ziehen.»

Entsprechend dieser Einsicht will der Vertrag die Planung und den Betrieb des Spitalwesens der beiden Kantone koordinieren und die Zusammenarbeit ordnen. Es ist zu hoffen, dass im Sinne eines regionalen Denkens, das allein den heutigen Verhältnissen gerecht zu werden vermag, weitere Abkommen über die Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen abgeschlossen und schliesslich eine realisierbare Regionalplanung im Sinne einer Gesamtplanung erreicht werden kann.

Solothurn

Der Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft hatte im Berichtsjahre gewisse Auswirkungen. Trotz diesen Einschränkungen war in den grösseren Gemeinden und Industrieorten gleichwohl eine rege Bautätigkeit zu verzeichnen. Vor allem hatte der erwähnte Beschluss seinen Einfluss auf die Landkäufe, die gegenüber dem Vorjahre zurückgingen; er bewirkte ferner eine Stagnation der Landpreise. Erfreulicherweise kann festgehalten werden, dass wieder in vielen Gemeinden, in Erkenntnis der Tatsache, dass die bauliche Entwicklung in geordnete Bahnen gelenkt werden muss, der Gedanke der Planung Fuss fasste. So hat eine grosse Zahl von Gemeinden von den im Baugesetz vorhandenen Möglichkeiten der Planung und Baulandumlegung Gebrauch gemacht, sei es durch Bearbeitung der Ortsplanung oder durch Ausarbeitung von speziellen Bebauungsplänen. Wo die Notwendigkeit der Planung bis heute nicht erkannt wurde, wird noch eine vermehrte Aufklärung nötig sein. Mit der Durchführung der Ortsplanung haben auch verschiedene Gemeinden gleichzeitig die für eine geordnete Bauweise nötigen Reglemente geschaffen.

In allen Regionalplanungsgruppen war wieder eine eifrige Tätigkeit festzustellen. Mit Genugtuung darf erwähnt werden, dass die Einsicht zum regionalen Zusammenschluss immer mehr durchdringt. Die bereits bestehenden Regionalplanungsgruppen behandelten nebst siedlungspolitischen Fragen die Probleme des Verkehrswesens, der Abwassersanierung, der Kehrichtversorgung und des Schulwesens weiter. Bereits liegen konkrete Vorschläge in einzelnen Sachfragen vor oder stehen vor ihrem Abschluss. Besonders erwähnenswert ist, wie die Regionalplanungsgruppe Laufental-Lüsseltal die Aufgabe zur Schaffung einer regionalen Mittelschule an die Hand genommen hat, wo sich bereits Erfolge in dieser Hinsicht erzeigen. Die erforderlichen Abklärungen zur Durchführung der nötigen Planungen über die Kantonsgrenze hinaus konnten in Verbindung mit den umliegenden Kantonen weiter gefördert werden, was zur Gründung der Regionalplanungsgruppe Grenchen–Büren–Oberer Bucheggberg führte. Ferner wurde in dieser Richtung ein weiterer Beitrag zur Gründung einer Regionalplanungsgruppe Leimental–Birstal geleistet. Die organisatorischen Vorarbeiten konnten soweit gefördert werden, dass die Gründung der neuen Gruppe im Verlaufe des Jahres 1966 erwartet werden darf.

Um die Durchführung der Planungen zu fördern, werden von Bund und Kanton für die Ausarbeitung von Ortsplanungen, Bebauungsplänen und generellen Kanalisations- und Wasserversorgungsprojekten Subventionen ausgerichtet. Bei der Ansetzung der einzelnen Beiträge wird auf die Finanzkraft der Gemeinde Rücksicht genommen. Im verflossenen Jahr wurden an 28 Gemeinden solche Beitragsleistungen zugesichert.

In verschiedenen Gemeinden wurden die Arbeiten für die Ortsplanung aufgenommen oder stehen bereits vor dem Abschluss. Bei all diesen Studien steht die kantonale Planungsstelle den Gemeinden und den Projektverfassern mit Rat zur Verfügung.

Im Jahre 1965 wurden in 37 Gemeinden 70 neue und abgeänderte Bebauungs- und Zonenpläne sowie zehn Baulandumlegungen genehmigt.

MITTEILUNGEN DER REGIONALPLANUNGSGRUPPE NORDWESTSCHWEIZ

Jahresbericht 1965/66

Es war damit zu rechnen, dass nach den beiden Grossveranstaltungen des Jahres 1965, der Studienreise nach Skandinavien und der Internationalen Tagung für Stadt- und Regionalplanung in Basel, in der Tätigkeit unserer Vereinigung während des Berichtsjahres eine gewisse Windstille Platz greifen würde. Das will freilich nicht besagen, dass die verantwortlichen Organe einfach die Hände in den Schoss gelegt und sich auf den Lorbeeren früherer Erfolge ausgeruht hätten. Sie benutzten vielmehr die durch den Verzicht auf publizistische Aktionen gewährte Zeit der Ruhe, sich Gedanken darüber zu machen, in welcher Form unsere Planungsgruppe einen nützlichen Beitrag zur Lösung der zum Teil neuartigen Probleme leisten könne, welche die Wandlungen in der Wirtschaftsstruktur, die anhaltende Bevölkerungszunahme und der ständige Anstieg des Lebensstandards der Planung stellen. Arbeitsausschuss und Vorstand gelangten dabei auf Grund verschiedener gründlicher Aussprachen zum Schluss, dass neben der periodischen Durchführung von Studienreisen und grösseren Fachtagungen nach wie vor die Erarbeitung genereller Empfehlungen und Richtlinien über verschiedene Planungsfragen von allgemeiner Bedeutung durch Fachkommissionen die angemessene Betätigungsweise für unsere Vereinigung darstellt, die mit ihren beschränkten finanziellen Mitteln ja keine aktive Planung betreiben kann.

Eine erfreulich grosse Zahl von Mitgliedern fand sich am 26. Oktober 1965 im Gasthaus Sternen in Kriegstetten zur